

Unbekannte Nutzungsarten

Bei der Erneuerung des → Urheberrechts hat der Gesetzgeber versucht, der schnellen Entwicklung der Informationstechnologie Rechnung zu tragen und die bestehenden Urheberrechte auf neue, unbekannte Nutzungsarten auszuweiten. Ein Schriftsteller wie Heinrich Böll war seinerzeit sicherlich froh, dass seine Kurzgeschichte von 1958 *Doktor Murkes gesammeltes Schweigen* 1965 als Hörspiel im Radio laufen konnte. Schließlich zielte Bölls Kritik ja auf den Kulturbetrieb im Rundfunk ab. Später wurde sein Werk dann als Hörkassette im Buchhandel angeboten. Dass man Hörbücher einmal nur noch als Compact Disk oder mp3-Datei anbieten würde, konnte der 1985 verstorbene Heinrich Böll nicht wissen. Wie hätte er als → Urheber seine Zustimmung für diese Nutzungsarten geben sollen? Per Vertrag wäre es nicht erlaubt gewesen. Dies hat → Korb II des Urheberrechtsgesetzes nun geändert.

Die Kulturpolitik musste bei den Unbekannten Nutzungsarten abwägen: Einerseits ist sie Fürsprecher für die Urheber. Sie muss sich für die Rechte der Schriftstellerinnen, Komponisten, Künstlerinnen und Fotografen einsetzen. Andererseits muss Kulturpolitik auch den Fortbestand der Kultur für zukünftige Generationen sichern. Wenn alle Welt mp3 hört, *Doktor Murkes gesammeltes Schweigen* hingegen nur noch auf Tonband zu hören wäre, würde das Hörspiel womöglich unbeachtet in den Archiven verstauben. Apropos: Tatsächlich lagern in Rundfunkarchiven unzählige kulturelle Schätze, die nicht zuletzt aus urheberrechtlichen Gründen nur selten die Öffentlichkeit erreichen. Man kann es auch anders formulieren: Den Archiven fehlt es häufig an Personal, sich um das Einholen der Verwertungsrechte zu kümmern. Anstatt allerdings den Archivaren den Rücken zu stärken – was ja zum Beispiel für die öffentliche Hand bedeutet hätte, „teure“ neue Arbeitsplätze im Kulturbereich bezahlen zu müssen – hat der Gesetzgeber eine günstigere Lösung geschaffen, die zudem den Verlagen und der → Kulturwirtschaft äußerst hilfreich ist.

Früher galt: Ein → Verwerter, der ein Werk auf neue Art nutzen wollte, musste nach den Urhebern oder deren Erben recherchieren, sie anschreiben und sich mit ihnen über die Verwertung einigen. Jetzt gilt, dass der letzt genannte Schritt wegfällt. Der Verwerter muss den Urheber lediglich davon in Kenntnis setzen, dass er beabsichtigt, das Werk neuartig zu nutzen. Der Urheber kann dies dann innerhalb einer Frist von drei Monaten per Rechtseinräumung widerrufen. Ansonsten darf der Verwerter mit der neuen Nutzungsart beginnen.

Diese Regelung des Widerrufsrechts gilt jedoch nicht bei Filmproduktionen, wo als → Urheber viele Mitwirkende (Drehbuchautorin, Regisseur, Schauspielerin, Bühnenbildner etc.) beteiligt sind.